

## DUK-Richtlinien

Richtlinien zur Übernahme von Schirmherrschaften  
durch die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)

*Vom Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission mit Wirkung vom 22.  
November 2007 beschlossen*

### 1. Grundsätze

- 1.1 Die DUK vergibt Schirmherrschaften für Veranstaltungen und Projekte in Deutschland. Bei internationalen Projekten kann eine Schirmherrschaft durch die UNESCO oder gemeinsam durch alle betroffenen Nationalkommissionen erfolgen.
- 1.2 Die Schirmherrschaft ist eine besondere Form der Zusammenarbeit der **DUK** mit Dritten, die nicht mit der UNESCO institutionell verbunden sind. Als Schirmherrin tritt die **DUK** als offizielle Förderin einer Veranstaltung oder eines Projektes auf.
- 1.3 Durch die Übernahme der Schirmherrschaft bekundet die **DUK** öffentlich ihr Interesse, Regierungsstellen, Behörden, Institutionen oder Privatpersonen, die Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation fördern, in ihren Aktivitäten zu unterstützen.
- 1.4 Mit der Übernahme einer Schirmherrschaft leistet die **DUK** einen Beitrag zu den in Art. II Abs. 2 ihrer Satzung niedergelegten Aufgaben.
- 1.5 Die Übernahme einer Schirmherrschaft muss schriftlich bei der DUK beantragt werden.
- 1.6 Die Übernahme einer Schirmherrschaft erfolgt zeitlich begrenzt, in der Regel einmalig.
- 1.7 Die Übernahme einer Schirmherrschaft muss frühzeitig und schriftlich für die geplante Veranstaltung / das geplante Projekt erfolgen.
- 1.8 Die Übernahme einer Schirmherrschaft durch die DUK soll durch Nutzung des Logos in Verbindung mit dem Schriftzug „Unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission“ kenntlich gemacht werden.



- 1.9 Aus der Übernahme einer Schirmherrschaft ergeben sich für die DUK weder rechtliche noch finanzielle Verpflichtungen.

## 2. Anforderungen

- 2.1 Für eine Veranstaltung / ein Projekt kann eine Schirmherrschaft übernommen werden, wenn sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ideale und Ziele der UNESCO darstellt, entsprechend den Prinzipien, die in der UNESCO-Verfassung, der Charta der Nationalkommissionen bzw. in der Satzung der **DUK** niedergelegt sind.
- 2.2 Die Schirmherrschaft soll vorrangig für Veranstaltungen / Projekte übernommen werden, deren Themensetzung den Schwerpunktprogrammen der UNESCO entspricht. Nicht zuletzt soll damit auf Veranstaltungen / Projekte aufmerksam gemacht werden, deren Themen für die Ziele der UNESCO relevant erscheinen, aber in Deutschland noch nicht ausreichend öffentlichkeitswirksam sind.
- 2.3 Die Veranstaltung / Das Projekt muss in einem sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit der UNESCO stehen, für die Arbeit der UNESCO bzw. der **DUK** positiv werben, weitere Partner oder die Öffentlichkeit zur Verwirklichung des UNESCO-Programms anregen und von nationaler Bedeutung sein.
- 2.4 Die Veranstaltung / Das Projekt muss potentiell öffentlichkeitswirksam und geeignet sein, in der Gesellschaft bzw. der Fachwelt positive Resonanz auszulösen.
- 2.5 Die Veranstaltung / Das Projekt muss international bzw. interkulturell ausgerichtet sein, zugleich aber einen erkennbaren Bezug zur deutschen Wirklichkeit besitzen.
- 2.6 Die Veranstaltung / Das Projekt muss ein hohes Niveau aufweisen
- 2.7 Die Veranstaltung / Das Projekt soll öffentlich durchgeführt werden. Soweit dies nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2.8 Die Veranstaltung / Das Projekt darf dem Inhalt folgender Dokumente nicht widersprechen:
  - der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
  - der Charta der Vereinten Nationen
  - der UNESCO-Verfassung
  - der Charta der Nationalkommissionen der UNESCO
  - der Satzung der **DUK**
  - den Beschlüssen der UNESCO-Generalkonferenzen bzw. des Exekutivrates.

Sie darf nicht gegen nationales Recht verstoßen.

- 2.9 Die Veranstaltung / Das Projekt darf keine kommerziellen Interessen verfolgen, sondern muss in erster Linie dem Gemeinwohl verpflichtet sein. Sie darf keinen parteipolitischen Zielen dienen.
- 2.10 In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einen hiervon abweichenden Beschluss fassen.
- 2.11 Auf Seiten der Organisatoren muss die Bereitschaft erkennbar sein, sich uneigennützig für die Ziele und Zwecke der UNESCO einzusetzen.
- 2.12 Die Organisatoren müssen über die notwendigen organisatorischen Mittel, intellektuellen Ressourcen und relevanten Erfahrungen verfügen, um die erfolgreiche Realisierung der geplanten Veranstaltung sicherzustellen.

2.13 Die Organisatoren müssen auf die Schirmherrschaft der DUK unter Verwendung des von der DUK zur Verfügung gestellten Logos sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit als auch in allen Publikationen über die Veranstaltung / das Projekt hinweisen. Die DUK übernimmt nicht die Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung / das Projekt.

### 3. Verfahrensweise

- 3.1 Die Schirmherrschaft muss schriftlich bei der DUK beantragt werden. Diesem Antrag ist ein Kurzexposé beizulegen, das die Veranstaltung / das Projekt erläutert.
- 3.2 Vor der Übernahme einer Schirmherrschaft für eine Veranstaltung / ein Projekt erfolgt eine Seriositätsprüfung, wenn die verantwortlichen Organisatoren der Geschäftsführung der **DUK** nicht hinreichend bekannt sind.
- 3.3 Die Entscheidung über die Schirmherrschaft trifft das Präsidium nach Anhörung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin in Übereinstimmung mit den vorliegenden Richtlinien. Es kann diese Entscheidung an den Generalsekretär / die Generalsekretärin delegieren.
- 3.4 Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin führt eine besondere Akte über alle laufenden und abgeschlossenen Vorgänge, die unter die vorliegenden Richtlinien fallen.
- 3.5 Die DUK ist nicht verpflichtet, ihre Gründe für eine Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen.

### 4. Durchführung

- 4.1 Die Organisatoren haben gegenüber der **DUK** für die volle Transparenz der Veranstaltung /der Projektarbeit zu sorgen. Hierzu gehört die Angabe der zu behandelnden Themen und des Titels der Veranstaltung / des Projekts, die Nennung der zeitlichen Dauer und des Ortes sowie auf Verlangen der **DUK** die Nennung aller natürlichen und juristischen Personen, welche die Veranstaltung / das Projekt ideell, organisatorisch oder finanziell unterstützen, die verbindliche Nennung der Veranstaltungs- / Projektteilnehmer.
- 4.2 Bei inhaltlicher bzw. organisatorischer Neukonzeption der Veranstaltung / des Projekts bedarf die Aufrechterhaltung der Schirmherrschaft der schriftlichen Zustimmung der **DUK**. Etwaige private, insbesondere finanzielle Interessen müssen im Vorhinein offen gelegt und öffentlich klar erkennbar von dem Anwendungsbereich der Schirmherrschaft getrennt sein.
- 4.3 An der Veranstaltung / an dem Projekt kann ein Vertreter / eine Vertreterin der **DUK** aktiv oder beobachtend teilnehmen.
- 4.4 Nach Abschluss der Veranstaltung legen die Organisatoren einen schriftlichen Abschlussbericht vor, der die geleistete Pressearbeit dokumentiert (z. B. Medien-echo, Wissenschafts-echo).
- 4.5 Die DUK hat jeder Zeit das Recht, bei Nichtbeachtung der Richtlinien die Schirmherrschaft zu entziehen.